

Parlamentarischer Vorstoss

2022/648

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Abstrakte Baugarantien bei öffentlichen Ausschreibungen
Urheber/in:	Marc Scherrer
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	17. November 2022
Dringlichkeit:	—

Es fällt auf, dass bei öffentlichen Ausschreibungen Unternehmen immer öfter Risiken mit einer abstrakten Leistungsgarantie gemäss Art. 111 des Obligationenrechts abdecken müssen. Eine solche Garantie auf erstes Verlangen geht über die Sicherheitsleistungen gemäss SIA 118 hinaus.

Die abstrakte Garantie bedeutet, dass dem Garantieempfänger - also dem Ausschreiber - auf sein erstes Verlangen hin ein bestimmter Betrag zu bezahlen ist; es besteht keine Einredemöglichkeit. Die abstrakte Garantie funktioniert nach dem Grundsatz «Erst zahlen, dann streiten». Ein Auftraggeber kann Ersatzleistungen fordern, ohne Beweise für einen Schaden zu liefern oder zuerst einen Gerichtsprozess dafür anstrengen zu müssen. Er hat daher eine sehr starke Stellung inne.

Insbesondere für KMU sind solche Garantien eine Hürde, denn diese können zu hohen Prämien und Liquiditätspässen führen. Zudem sind z.T. hohe Sicherheiten zu hinterlegen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann der Regierungsrat erläutern, wann eine abstrakte Leistungsgarantie verlangt wird (rechtliche Grundlagen und Praxis)?
 2. Sind die Vergabestellen frei darin, zu entscheiden, ob eine abstrakte Leistungsgarantie oder eine Solidarbürgschaft verlangt wird?
 3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Praxis, welche abstrakte Leistungsgarantien verlangt, für KMU ein Problem darstellt und gibt es Bestrebungen diese Problematik anzugehen?
-